

STADT PINNEBERG	Nummer:	5.40
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Seite:	1
	Stand:	11.17

SATZUNG
für die Beauftragte oder den Beauftragten
für Menschen mit Behinderungen
in der Stadt Pinneberg

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 140), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 23.11.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Pinneberg werden eine Behindertenbeauftragte oder ein Behindertenbeauftragter für die Dauer von zwei Jahren bestellt.
- (2) Die oder der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden, sofern sie oder er nicht die Stadt Pinneberg in juristischen Personen oder in sonstigen Vereinigungen vertritt.
- (3) Die oder der Behindertenbeauftragte ist organisatorisch bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister angegliedert.
- (4) Die oder der Behindertenbeauftragte ist kein Organ der Stadt Pinneberg. Im Rahmen ihres oder seines Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Stadt Pinneberg die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten in ihrem oder seinem Wirken und beziehen sie oder ihn in die Entscheidungsfindung mit ein. Der oder die Behindertenbeauftragte hat in der Ratsversammlung und in den Ausschüssen Rederecht, soweit Belange von Menschen mit Behinderungen behandelt werden.
- (5) Die oder der Behindertenbeauftragte wird rechtzeitig über Angelegenheiten ihres oder seines Aufgabengebietes von der Verwaltung unterrichtet und fachlich beraten.

§ 2
Aufgaben

Die oder der Behindertenbeauftragte

- berät Menschen mit Behinderungen und ihre in der Stadt Pinneberg tätigen Organisationen,
- koordiniert Anliegen und Anregungen der Behinderten und ihrer in der Stadt Pinneberg tätigen Organisationen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter,
- fördert die Zusammenarbeit aller Behindertenorganisationen,
- gibt in der Regel Stellungnahmen und Empfehlungen ab gegenüber der Stadt Pinneberg und / oder den Fachausschüssen bei Planungen und vor der Entscheidung über Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen betreffen,
- vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen beim Wohnungsbau, beim Bau öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen sowie beim Bau öffentlicher Verkehrseinrichtungen,
- vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Öffentlichkeit,
- legt dem zuständigen Fachausschuss jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

STADT PINNEBERG
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	5.40
Seite:	2
Stand:	11.17

**§ 3
Finanzierung**

- (1) Die Stadt Pinneberg stellt im Haushaltsplan angemessene Mittel für Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
- (2) Die oder der Behindertenbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale monatliche Entschädigung in Höhe von 50 €.

**§ 4
Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die oder der Behindertenbeauftragte ist auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr oder ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die oder der Behindertenbeauftragte darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (3) Die oder der Behindertenbeauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

**§ 5
Datenschutzklausel**

Die Abrechnung der Entschädigung nach § 3 erfolgt mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen. Die Verwaltung ist berechtigt, alle dafür erforderlichen persönlichen Angaben unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze zu erfassen, zu speichern und zu bearbeiten.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Pinneberg, 24.11.2017
In Vertretung

(Seyfert)
Erster Stadtrat

Veröffentlicht am 28.11.2017